

Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL)

vom 23. Oktober 2013

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 32 Absatz 3 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005¹,
Artikel 44 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000²,
Artikel 36 Absatz 5 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992³,
die Artikel 177 und 181 Absatz 1^{bis} des Landwirtschaftsgesetzes
vom 29. April 1998⁴
und auf Artikel 53 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966⁵,
verordnet:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt allgemeine Anforderungen an die Kontrollen auf Betrieben, die nach Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005⁶ über die Primärproduktion zu registrieren sind.

² Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:

- a. Verordnung über die Primärproduktion;
- b. Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010⁷;
- c. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004⁸;
- d. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁹;
- e. TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011¹⁰;
- f. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008¹¹;
- g. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998¹²;

SR 910.15

- 1 SR 455
- 2 SR 812.21
- 3 SR 817.0
- 4 SR 910.1
- 5 SR 916.40
- 6 SR 916.020
- 7 SR 916.351.0
- 8 SR 812.212.27
- 9 SR 916.401
- 10 SR 916.404.1
- 11 SR 455.1
- 12 SR 814.201

- h. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013¹³;
- i. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013¹⁴;
- j. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012¹⁵.

³ Sie richtet sich an die Kantone und die Stellen, die Kontrollen nach den Verordnungen nach Absatz 2 durchführen.

Art. 2 Grundkontrollen

¹ Mit den Grundkontrollen wird überprüft, ob die Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 in den Bereichen nach Anhang 1 auf dem ganzen Betrieb eingehalten werden.

² Anweisungen zu bestimmten Grundkontrollen sind in Anhang 2 geregelt.

³ Die Grundkontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden; anderslautende Bestimmungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 bleiben vorbehalten.

Art. 3 Häufigkeit und Koordination der Grundkontrollen

¹ Auf jedem Betrieb werden für jeden Bereich Grundkontrollen durchgeführt, wobei in der Regel jede Produktionsstätte und jeder Betriebszweig zu kontrollieren ist. Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs gilt.

² Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind insbesondere möglich für:

- a. Grundkontrollen, bei denen die Anwesenheit der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters nicht erforderlich ist;
- b. Grundkontrollen der folgenden Direktzahlungsarten:
 - 1. Biodiversitätsbeiträge für die Qualität der Stufen II und III sowie für die Vernetzung,
 - 2. Landschaftsqualitätsbeitrag,
 - 3. Ressourceneffizienzbeiträge.

³ Mindestens 10 Prozent der Grundkontrollen für den Tierschutz und die Tierwohlbeiträge sind unangemeldet durchzuführen.

¹³ SR 910.13; AS 2013 ...

¹⁴ SR 910.17

¹⁵ SR 916.310

Art. 4 Zusätzliche Kontrollen

¹ Zusätzlich zu den Grundkontrollen nach Artikel 3 werden Kontrollen basierend auf den Risiken der einzelnen Betriebe durchgeführt. Die Risiken werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien festgestellt:

- a. Mängel bei früheren Kontrollen;
- b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften;
- c. wesentliche Änderungen auf einem Betrieb;
- d. ausserordentliche Ereignisse wie Krankheiten oder Seuchen;
- e. wesentliche Elemente, die im Rahmen der entsprechenden Grundkontrolle nicht kontrolliert werden konnten.

² Zusätzlich zu den Grundkontrollen nach Artikel 3 und zu den Kontrollen nach Absatz 1 werden Kontrollen auf nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Betrieben durchgeführt.

³ Für die Biodiversitätsbeiträge für die Qualität der Stufen II und III werden jährlich bei mindestens 1 Prozent der angemeldeten Betriebe Kontrollen nach den Absätzen 1 und 2 durchgeführt. Dabei wird die Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen auf einer Auswahl der angemeldeten Flächen überprüft.

⁴ Bei Betrieben, deren Produkte gemäss der Bio-Verordnung vom 22. September 1997¹⁶ zertifiziert werden, muss bei der Festlegung der Grundkontrollen nach Artikel 3 und der zusätzlichen Kontrollen nach den Absätzen 1 und 2 zusätzlich Artikel 30 der Bio-Verordnung berücksichtigt werden.

Art. 5 Regelung für kleine Betriebe sowie für Fisch- und Bienenhaltungen

Die Bestimmungen der Artikel 3 und 4 gelten nicht für Betriebe mit weniger als 0,25 Standardarbeitskräften und weniger als drei Grossvieheinheiten sowie für Fischhaltungen und Bienenhaltungen. Die Kantone bestimmen, mit welcher Häufigkeit diese Betriebe zu kontrollieren sind.

Art. 6 Kontrollstellen

¹ Führt eine andere öffentlich-rechtliche Stelle als die zuständige kantonale Vollzugsbehörde oder eine privatrechtliche Stelle Kontrollen durch, so ist die Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde in einem schriftlichen Vertrag zu regeln. Die kantonale Vollzugsbehörde hat die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes zur Durchführung der Kontrollen eingehalten werden.

² Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996¹⁷ nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspekti-

¹⁶ SR 910.18

¹⁷ SR 946.512

onen durchführen»¹⁸ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächen-
daten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:

- a. Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Legumi-
nosen und Raps;
- b. Biodiversitätsbeiträge für die Qualität der Stufen II und III sowie für die
Vernetzung;
- c. Landschaftsqualitätsbeitrag;
- d. Ressourceneffizienzbeiträge.

³ Kontrollen der für den Beitrag für biologische Landwirtschaft spezifischen Anfor-
derungen müssen von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle nach den Artikeln 28
und 29 der Bio-Verordnung vom 22. September 1997¹⁹ durchgeführt werden. Dies
gilt auch für die Kontrollen auf Betrieben mit einem Beitrag für biologische Land-
wirtschaft, deren Produkte jedoch nicht gemäss der Bio-Verordnung zertifiziert
werden.

⁴ Massgebend sind zudem allfällige weitere Bestimmungen zur Akkreditierung in
den für den jeweiligen Bereich relevanten rechtlichen Grundlagen.

⁵ Stellt eine Kontrollperson einen offensichtlichen und gravierenden Verstoss gegen
eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 Absatz 2 fest, so ist der Verstoss
den dafür zuständigen Vollzugsbehörden zu melden, auch wenn die Kontrollperson
nicht den Auftrag hatte, die Einhaltung der betreffenden Bestimmung zu kontrollie-
ren.

Art. 7 Aufgaben der Kantone und der Kontrollkoordinationsstellen

¹ Jeder Kanton bezeichnet eine Kontrollkoordinationsstelle, welche die Grundkon-
trollen nach Artikel 3 koordiniert.

² Der Kanton beziehungsweise die Kontrollkoordinationsstelle teilt jeder Kontroll-
stelle vor Beginn einer Kontrollperiode mit:

- a. auf welchen Betrieben sie welche Bereiche kontrollieren muss;
- b. ob sie die Kontrollen angemeldet oder unangemeldet durchführen muss; und
- c. wann sie die Kontrollen durchführen muss.

⁴ Die Kontrollkoordinationsstelle führt eine Liste der Vollzugsbehörden und ihrer
Zuständigkeitsbereiche.

Art. 8 Aufgaben des Bundes

Das Bundesamt für Landwirtschaft überwacht den Vollzug dieser Verordnung in
Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwe-
sen, dem Bundesamt für Umwelt und der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette.

¹⁸ Die aufgeführte Norm kann eingesehen und bezogen werden bei der Schweizerischen
Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur, www.snv.ch.

¹⁹ SR 910.18

Art. 9 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

¹ Die Kontrollkoordinationsverordnung vom 26. Oktober 2011²⁰ wird aufgehoben.

² Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 3 geregelt.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

23. Oktober 2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

²⁰ AS 2011 5297, 2012 6407

Anhang I
(Art. 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1)

Bereiche, die Grundkontrollen unterzogen werden, und Häufigkeit der Grundkontrollen

1. Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz

Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf	
		Ganzjahres- betrieben	Sommerungs- betrieben
1.1 Hygiene in der pflanzlichen Primärproduktion	Verordnung vom 23. November 2005 ²¹ über die Primärproduktion	4	8
1.2 Hygiene in der tierischen Primärproduktion (ohne Milchproduktion)	Verordnung über die Primärproduktion	4	8
1.3 Hygiene in der Milchproduktion	Verordnung über die Primärproduktion Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010 ²²	4	8
1.4 Tierarzneimittel	Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 ²³	4	8
1.5 Tiergesundheit und Tierseuchen	Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 ²⁴	4	8
1.6 Tierverkehr und Rindviehbestände*	TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 ²⁵ Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 ²⁶ (DZV)	4	8
1.7 Tierschutz (auch als Teil des ökologischen Leistungsnachweises und als Bedingung für Beiträge zur Erhaltung der Freibergerrasse)	Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 ²⁷ DZV Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 ²⁸	4	8

21 SR **916.020**

22 SR **916.351.0**

23 SR **812.212.27**

24 SR **916.401**

25 SR **916.404.1**

26 SR **910.13**; AS 2013 ...

27 SR **455.1**

28 SR **916.310**

2. Umwelt

Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf	
		Ganzjahresbetrieben	Sommerbetrieben
2.1 Gewässerschutz (ohne Kontrolle der Dichtheit der Lagereinrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b)	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 ²⁹	4	8

3. Direktzahlungen und weitere Beiträge

Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf	
		Ganzjahresbetrieben	Sommerbetrieben
3.1 Flächendaten*	DZV	8	8
3.2 Tierbestände (ohne Rindvieh)*	DZV	4	8
3.3 Ökologischer Leistungsnachweis (ohne Tierschutz)	DZV	4	–
3.4 Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung	DZV	–	8
3.5 Biodiversitätsbeiträge: Qualität der Stufe I*	DZV	4	–
3.6 Biodiversitätsbeiträge: Qualität der Stufe II*	DZV	8	8
3.7 Biodiversitätsbeiträge: Qualität der Stufe III*	DZV	8	–
3.8 Biodiversitätsbeiträge: Vernetzung*	DZV	8	–
3.9 Landschaftsqualitätsbeitrag	DZV	8	8
3.10 Produktionssystembeiträge: biologische Landwirtschaft	DZV	4	–
3.11 Produktionssystembeiträge: extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Leguminosen und Raps*	DZV	4	–
3.12 Produktionssystembeiträge: graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	DZV	4	–

Bereich	Verordnung	Zeitraum in Jahren auf	
		Ganzjahresbetrieben	Sommerungsbetrieben
3.13 Produktionssystembeiträge: Tierwohl	DZV	4	–
3.14 Ressourceneffizienzbeiträge: emissionsmindernde Ausbringverfahren	DZV	4	–
3.15 Ressourceneffizienzbeiträge: schonende Bodenbearbeitung	DZV	4	–
3.16 Ressourceneffizienzbeiträge: Einsatz von präziser Applikationstechnik	DZV	4	–
3.17 Einzelkulturbeiträge*	Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013 ³⁰	4	–

* Siehe Anweisungen zu den Grundkontrollen in Anhang 2.

³⁰ SR 910.17

Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der Biodiversitätsförderflächen

1. Grundkontrollen der Tierbestände

1.1 *Rindviehbestände*: Allfällige Differenzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den Beständen gemäss aktueller Tierliste der Tierverkehrsdatenbank sind zu klären und zu dokumentieren.

1.2 *Übrige Tierbestände (ohne Rindvieh)*: Allfällige Differenzen zwischen den vor Ort anwesenden Beständen und den im Gesuch deklarierten Tierbeständen (Stichtagsbestand und Durchschnittsbestand) sind zu klären und zu dokumentieren. Die Überprüfung umfasst alle Tierbestände des Betriebes (ohne Rindvieh).

2. Grundkontrollen der Flächendaten sowie der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion

2.1 *Flächendaten*: Die Lage und die Masse der Flächen sowie die deklarierten Kulturen sind vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung umfasst alle oder einen Teil der Flächen des Betriebes.

2.2 *Flächen mit Einzelkulturbeiträge*: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteverpflichtung sind vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung umfasst alle oder einen Teil der für diese Beiträge angemeldeten Flächen.

2.3 *Flächen mit einem Beitrag für extensive Produktion*: Die deklarierten Kulturen und die Einhaltung der Ernteverpflichtung sowie die Einhaltung der anderen Bedingungen und Bewirtschaftungsaufgaben sind vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung umfasst alle oder einen Teil der für diesen Beitrag angemeldeten Flächen.

3. Grundkontrollen der Biodiversitätsförderflächen (BFF)

3.1 *BFF mit Qualitätsbeitrag der Stufe I*: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsaufgaben ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf einer Auswahl von Flächen für jeden BFF-Typ nach Artikel 52 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013³¹.

3.2 *BFF mit Qualitätsbeitrag der Stufe II*: Die Qualität aller für diesen Beitrag angemeldeten Flächen ist vor Ort zu beurteilen.

3.3 *BFF mit Qualitätsbeitrag der Stufe III*: Die Qualität aller für diesen Beitrag angemeldeten Flächen ist vor Ort zu beurteilen.

3.4 *BFF mit Vernetzungsbeitrag*: Die Einhaltung der Bedingungen und Bewirtschaftungsaufgaben ist vor Ort zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt auf allen für diesen Beitrag angemeldeten Flächen.

³¹ SR 910.13; AS 2013 ...

Anhang 3
(Art. 9 Abs. 2)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008³²

Art. 213 Abs. 2

² Die Häufigkeit und die Koordination der Kontrollen richten sich nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013³³ über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben.

2. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004³⁴

Art. 31 Abs. 3 und 3^{bis}

³ Die Häufigkeit und die Koordination der Kontrollen der Primärproduktionsbetriebe richten sich nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013³⁵ über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben.

^{3^{bis}} Die zuständigen kantonalen Behörden sorgen dafür, dass die Kontrolldaten im zentralen Informationssystem nach Artikel 54a des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966³⁶ erfasst oder dahin übermittelt werden.

3. Verordnung vom 23. November 2005³⁷ über die Primärproduktion

Art. 8 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Die Häufigkeit und die Koordination der Kontrollen richten sich nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013³⁸ über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben.

^{1^{bis}} Die zuständigen kantonalen Behörden sorgen dafür, dass die Kontrolldaten im zentralen Informationssystem nach Artikel 165d des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 erfasst oder dahin übermittelt werden.

³² SR 455.1

³³ SR 910.15

³⁴ SR 812.212.27

³⁵ SR 910.15

³⁶ SR 916.40

³⁷ SR 916.020

³⁸ SR 910.15

4. Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010³⁹

Art. 14 Abs. 5 und 6

⁵ Die Häufigkeit und die Koordination der Kontrollen richten sich nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013⁴⁰ über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben.

⁶ Die zuständigen kantonalen Behörden sorgen dafür, dass die Kontrolldaten im zentralen Informationssystem nach Artikel 165*d* des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 erfasst oder dahin übermittelt werden.

5. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁴¹

Art. 292a Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Die Häufigkeit und die Koordination der Kontrollen richten sich nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013⁴² über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben.

^{1^{bis}} Die zuständigen kantonalen Behörden sorgen dafür, dass die Kontrolldaten im zentralen Informationssystem nach dem Artikel 54*a* des Gesetzes erfasst oder dahin übermittelt werden.

6. TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011⁴³

Art. 27 Abs. 4 und 4^{bis}

⁴ Die Häufigkeit und die Koordination der Kontrollen richten sich nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013⁴⁴ über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben.

^{4^{bis}} Die zuständigen kantonalen Behörden sorgen dafür, dass die Kontrolldaten im zentralen Informationssystem nach dem Artikel 165*d* des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 und nach dem Artikel 54*a* des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 erfasst oder dahin übermittelt werden.

³⁹ SR 916.351.0

⁴⁰ SR 910.15

⁴¹ SR 916.401

⁴² SR 910.15

⁴³ SR 916.404.1

⁴⁴ SR 910.15

